
Vorsitz: Deutschland**1095. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 7. April 2016

Beginn: 10.05 Uhr

Unterbrechung: 13.00 Uhr

Wiederaufnahme: 15.05 Uhr

Schluss: 18.10 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter E. Pohl

Der Vorsitzende, die Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island; sowie mit Andorra, Moldau, Monaco und der Ukraine) (PC.DEL/435/16/Rev.2), Kasachstan (PC.DEL/459/16 OSCE+) (PC.DEL/457/16 OSCE+), die Schweiz, Georgien (PC.DEL/437/16 OSCE+), Belarus, Aserbaidshan, der Heilige Stuhl, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika (PC.DEL/390/16), Norwegen (auch im Namen der Mongolei), Kanada, Turkmenistan, die Ukraine, San Marino (PC.DEL/458/16), Serbien, Kirgisistan, Bosnien und Herzegowina, Moldau und Liechtenstein sprachen den Familien der Opfer der Terroranschläge vom 19. März 2016 in Istanbul (Türkei) und vom 22. März 2016 in Brüssel ihr Beileid aus. Die Türkei und Belgien (PC.DEL/395/16 OSCE+) dankten dem Vorsitzenden und den Delegationen für ihre Beileidsbekundungen.

Kondoliert wurde auch den Familien der Opfer des tragischen Absturzes des FlyDubai-Fluges FZ981 in Rostow am Don (Russische Föderation) vom 19. März 2016.

Ferner wurde dem Vorsitz Anteilnahme zum Tod der ehemaligen deutschen Außenminister Guido Westerwelle am 18. März 2016 und Hans-Dietrich Genscher am 31. März 2016 bekundet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informierte der Vorsitzende den Ständigen Rat darüber, dass der amtierende Vorsitzende mit Schreiben (Anhang) vom 23. März

2016 die Verabschiedung des Ministerratsbeschlusses Nr. 1/16 (MC.DEC/1/16) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit im Wege der stillschweigenden Zustimmung bekanntgegeben hat, dessen Wortlaut diesem Journal beigelegt ist.

Vorsitz, Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien und der Ukraine) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Schweiz (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss)

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1205 (PC.DEC/1205) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 2 der Tagesordnung: **BERICHT DES KOORDINATORS FÜR WIRTSCHAFTS- UND UMWELTAKTIVITÄTEN DER OSZE**

Vorsitz, Koordinator für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE (SEC.GAL/49/16 OSCE+), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungs-

prozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Armenien, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/405/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/396/16), Schweiz, Türkei (PC.DEL/421/16 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/419/16), Kasachstan (PC.DEL/454/16 OSCE+), Belarus (PC.DEL/446/16 OSCE+), Aserbaidschan (PC.DEL/397/16 OSCE+), Georgien, Turkmenistan, Armenien (PC.DEL/461/16)

Punkt 3 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und illegale Besetzung der Krim:* Ukraine (PC.DEL/413/16 OSCE+), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/406/16), Schweiz (PC.DEL/414/16 OSCE+), Türkei (PC.DEL/442/16 OSCE+), Kanada (PC.DEL/453/16 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/399/16)
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/403/16), Ukraine
- (c) *Entführung und widerrechtliches Festhalten ukrainischer Staatsbürger durch die Russische Föderation:* Ukraine (PC.DEL/408/16 OSCE+), Kanada (PC.DEL/451/16 OSCE+), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/407/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/398/16), Russische Föderation (PC.DEL/434/16)
- (d) *Parlamentswahl in Kasachstan am 20. März 2016:* Kasachstan (PC.DEL/455/16 OSCE+) (PC.DEL/456/16 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/441/16), Belarus (PC.DEL/447/16 OSCE+), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen) (PC.DEL/409/16), Türkei (PC.DEL/444/16 OSCE+), Aserbaidschan, Russische Föderation (PC.DEL/422/16), Tadschikistan (PC.DEL/415/16 OSCE+)

- (e) *Internationaler Tag der Roma am 8. April 2016*: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/402/16), Türkei (PC.DEL/445/16 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/424/16)
- (f) *Verurteilung von Radovan Karadžić durch den Internationalen Strafgerichtshof der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien*: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/400/16), Russische Föderation (PC.DEL/425/16), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra und der Ukraine) (PC.DEL/436/16/Rev.2), Kroatien (PC.DEL/443/16 OSCE+), Serbien (PC.DEL/428/16 Restr.), Bosnien und Herzegowina (PC.DEL/462/16 OSCE+)
- (g) *Die Todesstrafe in Belarus*: Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/411/16), Heiliger Stuhl, Belarus (PC.DEL/448/16 OSCE+)
- (h) *Die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Amerika*: Norwegen (auch im Namen von Island, Liechtenstein, der Mongolei, San Marino und der Schweiz) (PC.DEL/460/16), Norwegen (PC.DEL/460/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/404/16)
- (i) *Fünfunddreißigste Runde der Internationalen Genfer Gespräche am 22. und 23. März 2016*: Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Türkei; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/412/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/401/16), Russische Föderation (PC.DEL/426/16), Georgien (PC.DEL/439/16 OSCE+)
- (j) *Neonazismus in Lettland*: Russische Föderation (PC.DEL/427/16) (PC.DEL/433/16), Lettland (PC.DEL/449/16 OSCE+), Norwegen
- (k) *Geplanter Abbruch sowjetischer Denkmäler in Polen*: Russische Föderation (PC.DEL/429/16) (PC.DEL/430/16), Polen (PC.DEL/418/16 OSCE+)
- (l) *Verstoß der Vereinigten Staaten von Amerika gegen ihre OSZE-Verpflichtungen und das humanitäre Völkerrecht hinsichtlich der russischen Staatsangehörigen K. Jaroschenko und V. Bout*: Russische Föderation (PC.DEL/431/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/463/16)

- (m) *Zum Verbot der Verbreitung von Nachrichten durch die russische Nachrichtenagentur „Sputnik“: Russische Föderation (PC.DEL/432/16), Lettland (PC.DEL/440/16 OSCE+)*

Punkt 4 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

Bekanntgabe der Verteilung des Berichts über die Tätigkeit des amtierenden Vorsitzenden (CIO.GAL/46/16): Vorsitz

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs: Direktor des Büros des Generalsekretärs*
- (b) *Besuch des Generalsekretärs im Vereinigten Königreich am 17. und 18. März 2016: Direktor des Büros des Generalsekretärs*
- (c) *Information über den Stand der Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung unbemannter Luftfahrzeugsysteme und -dienste für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine: Direktor des Büros des Generalsekretärs*

Punkt 6 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

Tätigkeit der Informellen Arbeitsgruppe „Migration“: Schweiz

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 14. April 2016, um 10.00 Uhr im Neuen Saal



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.JOUR/1095

7 April 2016

Annex

GERMAN

Original: ENGLISH

1095. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1095, Punkt 2

SCHREIBEN DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN

Berlin, 23. März 2016

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in meiner Eigenschaft als Amtierender Vorsitzender der OSZE beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass gegen den Beschlusentwurf des Ministerrats betreffend die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, Dunja Mijatović (MC.DD/2/16/Rev.2), innerhalb der am 23. März 2016 um 12.00 Uhr MEZ abgelaufenen Frist kein Einspruch erhoben wurde.

Der Beschluss tritt daher mit heutigem Tag in Kraft und wird dem Journal des Dreiundzwanzigsten Treffens des Ministerrats der OSZE und dem Journal der nächsten Sitzung des Ständigen Rates am 7. April 2016 beigelegt werden.

Jene Teilnehmerstaaten, die von ihrem Recht Gebrauch machen möchten, gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE eine interpretative Erklärung oder einen formellen Vorbehalt gebührend registrieren zu lassen, werden eingeladen, dies über ihre OSZE-Delegation bei der oben erwähnten Sitzung des Ständigen Rates zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Frank-Walter Steinmeier
Amtierender Vorsitzender der OSZE
Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland

An die Minister für auswärtige Angelegenheiten
der OSZE-Teilnehmerstaaten

**BESCHLUSS Nr. 1/16
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-BEAUFTRAGTEN FÜR MEDIENFREIHEIT**

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf Beschluss Nr. 193 des Ständigen Rates vom 5. November 1997 über die Einsetzung eines OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit,

in Anbetracht der Tatsache, dass gemäß Ministerratsbeschluss Nr. 1/13 die Amtszeit der derzeitigen Beauftragten für Medienfreiheit, Dunja Mijatović, am 10. März 2016 abgelaufen ist,

die Tatsache zur Kenntnis nehmend, dass für die Ernennung eines neuen Beauftragten für Medienfreiheit kein Konsens erreicht werden konnte,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ständigen Rates –

beschließt,

1. das Mandat von Dunja Mijatović als OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit ausnahmsweise um ein Jahr bis 10. März 2017 zu verlängern;
2. den Ständigen Rat zu ersuchen, sich weiterhin mit dieser Frage zu befassen, um bis zum Ende des Jahres 2016 einen Konsens zu einem neuen Beauftragten für Medienfreiheit zu erzielen;
3. dem Vorsitz zu empfehlen, das Auswahlverfahren rechtzeitig wieder zu eröffnen.

MC.DEC/1/16
23 March 2016
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Niederlande als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ministerrats über die Verlängerung des Mandats von Dunja Mijatović als OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben, und wir ersuchen, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen.

Die Europäische Union betrachtet die autonomen Institutionen als maßgebliche Aktivposten der OSZE. Wir stehen entschlossen zum Medienbeauftragten als Institution und unterstützen dessen Mandat und die ausgezeichnete Arbeit der derzeitigen Amtsinhaberin Dunja Mijatović voll und ganz.

Die Europäische Union dankt dem amtierenden Vorsitz für seine unermüdlichen Bemühungen um die Bestellung eines Medienbeauftragten vor Ablauf des Mandats von Dunja Mijatović. Neun Teilnehmerstaaten haben Kandidaten für diesen Posten nominiert, darunter sieben aus der Europäischen Union, womit die Teilnehmerstaaten die Möglichkeit hatten, aus einem breiten Spektrum qualifizierter Kandidaten zu wählen. Trotz größter Bemühungen des amtierenden Vorsitizes, einen Konsens herbeizuführen, wurden von einem Teilnehmerstaat, der Russischen Föderation, alle abgelehnt. Wir haben bisher von der Russischen Föderation keine glaubwürdige Erklärung dafür bekommen, warum keiner der neun Kandidaten für sie in Frage kam. Die Teilnehmerstaaten müssen nun größtes Pflichtbewusstsein und Verantwortungsgefühl an den Tag legen, um in einem Verfahren, das, wenn es erfolgreich sein soll, sorgfältig geplant und abgewickelt werden muss, einen neuen Beauftragten oder eine neue Beauftragte zu finden. Die aktuelle Lage muss daher gründlich analysiert werden.

In dieser Situation ist eine Verlängerung des Mandats der derzeitigen Beauftragten ein vernünftiger Weg, um das kontinuierliche Funktionieren des Büros zu gewährleisten. Wir haben uns für eine wesentliche und sinnvolle Verlängerung als außergewöhnliche Maßnahme ausgesprochen, die es der Beauftragten und der Institution ermöglicht, ihr Mandat auf sinnvolle Weise wahrzunehmen. Wir sehen in diesem Beschluss eine Verpflichtung für alle Teilnehmerstaaten, für das weitere reibungslose Funktionieren der Institution zu sorgen, bis

ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt wird, falls bis Ende des Jahres kein Konsens zustandekommt.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Ukraine und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

MC.DEC/1/16
23 March 2016
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Ministerratsbeschlusses über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, Frau Dunja Mijatović, möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Kanada möchte dem serbischen und dem deutschen Vorsitz für die Bemühungen während des gesamten Auswahlverfahrens für einen neuen Beauftragten danken. Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass die Russische Föderation niemanden der neun vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten unterstützen konnte, auch nicht die Person, zu der sich in der letzten Phase des Verfahrens ein Konsens abzeichnen schien. Dies führte zu einem bedauerlichen Stillstand und spricht nicht für die Fähigkeit der Organisation, starke und qualifizierte Kandidaten anzuziehen. Dies gereicht uns allen zum Nachteil und wir hoffen, nicht wieder mit einer ähnlichen Situation konfrontiert zu werden.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Bedeutung dieser eigenständigen Institution und des Mandats der Teilnehmerstaaten an den Beauftragten für Medienfreiheit begrüßen wir die Verabschiedung des Beschlusses zur Verlängerung des Mandats der derzeitigen Beauftragten.

Kanada möchte bei dieser Gelegenheit Frau Dunja Mijatović dafür danken, dieser Verlängerung zugestimmt zu haben, und sie unserer weiteren Zusammenarbeit und Unterstützung versichern.

Wir ersuchen darum, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages im Anhang beizufügen.

Danke.“

MC.DEC/1/16
23 March 2016
Attachment 3

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nachdem wir uns dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit um ein Jahr bis 10. März 2017 angeschlossen haben, möchten wir folgende Erklärung abgeben:

Die Russische Föderation geht davon aus, dass die Verlängerung der Vollmachten der derzeitigen OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit um ein siebentes Jahr eine Ausnahme und durch die Notwendigkeit bedingt ist, das ununterbrochene und wirksame Funktionieren dieser wichtigen OSZE-Institution aufrechtzuerhalten. Wir erwarten von Dunja Mijatović konsequente Bemühungen um Gewährleistung einer wirksamen und unvoreingenommenen Arbeit des Büros im Einklang mit dem bestehenden Mandat. Wir rufen sie dazu auf, sich weiterhin für die Freiheit, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien, die ungehinderte Tätigkeit der Journalisten im gesamten OSZE-Raum, den Schutz ihrer Rechte, die Sicherheit der Journalisten in bewaffneten Konflikten und den Kampf gegen Verhetzung einzusetzen.

Um bei der Auswahl eines neuen OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit Komplikationen zu vermeiden und nicht unter Zeitdruck zu geraten, rufen wir den deutschen OSZE-Vorsitz auf, zeitgerecht eine engere Auswahlliste zu erstellen, damit alle Kandidatenhearings bis Ende 2016 durchgeführt werden können.

Wir gehen davon aus, dass im Einklang mit Absatz 9 des Mandats (ich zitiere) ‚der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit ... eine herausragende internationale Persönlichkeit mit langjähriger einschlägiger Erfahrung sein [wird], von der eine unparteiische Wahrnehmung des Amtes erwartet werden kann‘ (Zitat Ende).

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und als Anlage in das Journal der heutigen Sitzung des Ständigen Rates aufzunehmen.“

MC.DEC/1/16
23 March 2016
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Schweiz:

“Herr Vorsitzender,

die Schweiz möchte die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Schweiz begrüßt die Verabschiedung des Ministerratsbeschlusses über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, Dunja Mijatović, im Wege der stillschweigenden Zustimmung. Wir sprechen der Institution und dem Mandat der Medienbeauftragten erneut unsere volle Unterstützung aus. Wir schließen uns dem Konsens zu diesem Beschluss aus zwei Gründen an: erstens, weil wir große Achtung vor Dunja Mijatović und der Art und Weise haben, wie sie diese schwierige Aufgabe bewältigt, und zweitens, weil wir nicht zulassen können, dass diese wichtige OSZE-Institution unbesetzt bleibt.

Gleichzeitig möchten wir unsere Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck bringen, dass es nicht gelungen ist, zeitgerecht Konsens über einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für Frau Mijatović zu erzielen. Funktionierende unabhängige Institutionen sind für die OSZE von größter Bedeutung, damit Worte zu Taten und Verpflichtungen verwirklicht werden. Die Schweiz ist deshalb äußerst beunruhigt über die wiederholten Versuche, der Arbeit der Medienbeauftragten die Legitimation abzuspochen, und ganz konkret darüber, dass es einige Delegationen verabsäumt haben, konstruktiv am Auswahlverfahren zur Bestellung des nächsten Amtsinhabers oder der nächsten Amtsinhaberin mitzuwirken.

Abschließend möchte die Schweiz dem deutschen Vorsitz sowie dem vorjährigen serbischen Vorsitz für ihre Bemühungen danken, einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für Frau Mijatović zu finden und Konsens in dieser wichtigen Frage herbeizuführen.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender, und möchte höflich darum ersuchen, diese Erklärung dem Ministerratsbeschluss und dem Journal des Tages beizufügen.“

MC.DEC/1/16
23 March 2016
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Wir wissen die Bemühungen des deutschen Vorsitzes sehr zu schätzen, unter dessen Leitung das Auswahlverfahren für den nächsten Beauftragten für Medienfreiheit stand, nachdem es letztes Jahr von Serbien eingeleitet worden war.

Dieser Beschluss war notwendig geworden, nachdem es ein Teilnehmerstaat verabsäumt hatte, sich konstruktiv an der Suche nach dem nächsten Beauftragten für Medienfreiheit zu beteiligen. Viele hundert Stunden wurden in ein transparentes, sorgfältiges und offenes Verfahren investiert, aus dem ein Kandidat deutlich hervorging, zu dem Konsens erzielt werden sollte. Aufgrund der Obstruktionspolitik eines Teilnehmerstaats konnten wir jedoch das Verfahren nicht zu Ende führen und keinen Nachfolger für Frau Mijatović nominieren.

Es gibt keinen vernünftigen Grund für diese Obstruktionspolitik, von der bedauerlicherweise ein negatives Signal an andere Delegationen und an die Institution des Beauftragten für Medienfreiheit ausgeht.

Das Büro des Beauftragten für Medienfreiheit ist eine nach außen hin gut sichtbare und wirksame unabhängige OSZE-Institution, und wir sollten dafür sorgen, dass diese Institution unter einer kontinuierlichen, starken Führung steht.

Die Vereinigten Staaten haben größte Achtung vor dieser Institution und ihrer derzeitigen Leiterin Dunja Mijatović und sind daher der derzeitigen Beauftragten dafür dankbar, dass sie sich so großzügig und flexibel gezeigt und einer Verlängerung ihres Mandats um ein weiteres Jahr zugestimmt hat, während wir uns bemühen, die Nachfolgefrage zu regeln.

Der heutige Beschluss fordert uns auf, bis Jahresende einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu finden. Für den Fall, dass wir bis Ende 2016 niemanden nominieren können,

sieht er auch vor, Frau Mijatović nochmals darum zu ersuchen, uns entgegenzukommen und sich für eine wesentliche, über März 2017 hinausgehende Verlängerung zur Verfügung zu stellen.

Einige von uns rufen gerne zu ‚gegenseitiger Achtung‘ auf, wenn sie sich in dieser Runde zu Wort melden. In den kommenden Monaten kann von gegenseitiger Achtung am ehesten dann die Rede sein, wenn alles getan wird, um diesen Beschluss nach Treu und Glauben umzusetzen.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender, und ersuche, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.“

1095. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1095, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1205
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Juli 2016 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermision laut Dokument PC.ACMF/17/16 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass 179 900 EUR aus dem vorläufigen Liquiditätsüberschuss 2014 für die Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Juli 2016 veranschlagten Haushalts von 359 900 EUR herangezogen werden.

PC.DEC/1205
7 April 2016
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Niederlande als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzbeobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat. Zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe besteht ein sehr enger Zusammenhang.

Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation nach wie vor einer Ausweitung der Beobachtermission widersetzt.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1205
7 April 2016
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, von der ein großer Teil nicht unter ukrainischer Kontrolle steht.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein, das volle Ausmaß zu ermitteln, in dem sich Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls vom 5. September der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt wieder einmal, dass sie die Erfüllung der Minsker Verpflichtungen verweigert.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1205
7 April 2016
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine weist erneut auf die Bedeutung einer umfangreichen und großräumigen OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze in den Bereichen, die an die gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzen, hin.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 haben sich alle Unterzeichner, einschließlich der Russischen Föderation, dazu verpflichtet, für eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und ihre Verifizierung durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu sorgen.

Eine Ausdehnung des Mandats der OSZE-Beobachtermission an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze, die an die gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzen, muss Teil der Umsetzung der bereits erzielten Vereinbarung sein und ist für eine dauerhafte Deeskalation und eine friedlichen Lösung der Lage im Donbass entscheidend.

Wir bedauern, dass die Russische Föderation es wieder abgelehnt hat, das Mandat der OSZE-Beobachtermission an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze auszudehnen, über die die ukrainischen Behörden vorübergehend keine Kontrolle haben.

Diese beharrliche Verweigerungshaltung Russlands kann nur dem Umstand zugeschrieben werden, dass es nach wie vor beabsichtigt, die Intervention im ukrainischen Donbass fortzusetzen, unter anderem durch die Entsendung von schweren Waffen,

militärischer Ausrüstung, regulären Soldaten, Kämpfern und Söldnern, wodurch die terroristischen Aktivitäten auf ukrainischem Hoheitsgebiet gefördert werden. Wie in den offiziellen Mitteilungen des ukrainischen Außenministeriums an das Außenministerium der Russischen Föderation immer wieder betont wurde, sind diese von Russland gesetzten Maßnahmen völkerrechtswidrige Handlungen, die internationale Verantwortung nach sich ziehen. Wir fordern Russland weiterhin eindringlich auf, diese Handlungen unverzüglich zu unterlassen.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine angemessene und umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE und die Schaffung einer Sicherheitszone auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zuzulassen, angrenzend an die Regionen im Donbass, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1205
7 April 2016
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die russische Seite schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um drei Monate bis 31. Juli 2016 an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als wichtige zusätzliche vertrauensbildende Maßnahme betrachtet.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch ihr mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigtes Mandat klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Das Minsker Protokoll vom 5. September 2014 geht in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu russischem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung sind ausschließlich eine Geste des guten Willens von Seiten Russlands.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal des Ständigen Rates aufzunehmen.“